

## Beitrags- und Gebührenordnung

Gemäß Satzung erhebt der Verein zur Verfolgung des Vereinszweckes Beiträge sowie Gebühren und verpflichtet die Mitglieder zur Leistung von Arbeitsstunden, wobei diese wahlweise als Geldleistung erbracht werden können.

Regelmäßig zu zahlende Beträge werden am 28.02. eines jeden Jahres fällig. Die Entrichtung erfolgt im Lastschriftverfahren, in begründeten Ausnahmefällen durch Überweisung auf das Konto des Vereins.

Beiträge und Gebühren sind nicht mit Forderungen der Mitglieder verrechenbar.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kassenwarts für die kommenden Jahre geändert werden.

### 1. Beiträge

Beiträge werden für folgende Gruppen festgelegt:

- |   |            |
|---|------------|
| - ordentliche Mitglieder  | 200,00 €/a |
| - junge Erwachsene in Ausbildung* und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, die Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe und deren Eltern ordentliche Mitglieder sind sowie Studenten | 75,00 €/a  |
| - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung*, die Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe sind   | 100,00 €/a |
| - Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung*, die nicht Mitglied der Kinder- und Jugendgruppe sind   | 125,00 €/a |
| * Schule, Berufsausbildung, Zivildienst   |            |
| - Passive Mitglieder  | 125,00 €/a |
| - Personen, die nach dem 30.06. des Jahres in den Verein aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag  |            |
| - im Todesfall wird der anteilige Jahresbeitrag erstattet   |            |
| - Ehrenmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag und sind von Arbeitsleistungen und sonstigen Diensten befreit.  |            |



- nach Abschluss der Ausbildung muss ein jugendliches Mitglied ordentliches Mitglied werden
- auf Antrag kann der Vorstand Sonderregelungen beschließen
- Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe erhalten Ermäßigungen wie folgt:
  - Regatta auf fremden Revieren: 20,00 € je Regatta, max, 40,00 €
  - regelmäßige Teilnahme am Training (mind.75% der Jahrestermine) 20,00 €
- Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen abweichende Regelungen zu treffen und hat diese in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 2. Gebühren

- Aufnahmegebühren

Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitrifft, hat eine Aufnahmegebühr von 350,00 € zu zahlen. Treten erwachsene Kinder ordentlicher Mitglieder als selbstständige ordentliche Mitglieder dem Verein bei, zahlen diese 100,00 € als Aufnahmegebühr. Für Kinder und Jugendliche wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Das gilt auch beim Wechsel von der Jugendgruppe in die Gruppe ordentliches Mitglied.

- Startgebühren

Nichtmitglieder, die ihre Teilnahme an Regatten des Clubs anmelden, entrichten pro Boot eine Startgebühr. Die Höhe der Startgebühr ist für jede Regatta gesondert durch die Wettfahrtleitung festzulegen und richtet sich nach den erforderlichen Regattaaufwendungen und dem gebotenen Service. Die Wettkampfleitung kann einen generellen Verzicht auf Startgebühren oder für bestimmte Teilnehmergruppen (z. B. Kinder- und Jugendboote) beschließen. Ein Rückerstattungsrecht für bereits geleistete Startgebühren gibt es nicht.

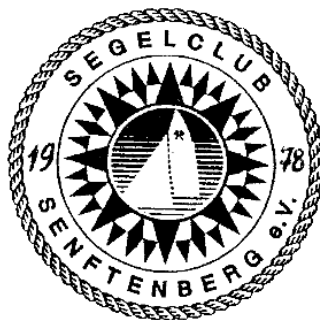
- Bootsliegegebühren

Ordentliche Mitglieder und junge Erwachsene

Landliegeplatz	25,00 €/Saison
Stegliegeplatz	100,00 €/Saison
Winterliegeplatz	25,00 €/Winterhalbjahr

für jedes weitere Boot ordentlicher Mitglieder und junger Erwachsener

Landliegeplatz	50,00 €/Saison
----------------	----------------



Stegliegeplatz	350,00 €/Saison
Winterliegeplatz	25,00 €/Winter- halbjahr

Die Entscheidung, ob ein zweites Boot möglich ist, trifft jeweils der Vorstand.

#### Gastliegerboote

Landliegeplatz	2,50 €/Tag <i>oder</i> 300,00 €/Saison
Stegliegeplatz	4,50 €/Tag <i>oder</i> 350,00 €/Saison
Winterliegeplatz	50,00 €/Winter- halbjahr

Fremde Teilnehmer an Regatten des Clubs zahlen keine Liegegebühr. Hier ist die Liegegebühr in die zu entrichtenden Startgebühr einzubeziehen.

Kinder- und Jugendboote sind von diesen Gebühren ausgenommen.

#### - Abstellen von Bootstransportanhängern

für Clubmitglieder	10,00 €/Saison 25,00 €/Winter- halbjahr*
--------------------	--

Für Stellzeiten bis zu einer Woche wird keine Gebühr erhoben.

für Nichtmitglieder	1,50 €/d <i>oder</i> 25,00 €/Saison 50,00 €/Winter- halbjahr*
---------------------	--

\* gilt nur, sofern ein gesonderter Stellplatz - ohne Boot - beansprucht wird.

Teilnehmer an Regatten zahlen keine Stellplatzgebühr. Diese ist in die zu entrichtenden Startgebühr einzubeziehen.

Bootstransportanhänger für Kinder- und Jugendboote sind von den Gebühren ausgenommen.



- Hilfeleistung durch das clubeigene Motorboot

Inanspruchnahme des clubeigenen Motorbootes in  
Not-, Havarie- und Fällen zur Gefahrenabwehr

für Clubmitglieder	gebührenfrei
für Nichtmitglieder	25,00 €/angefangene Std.

- Chipkarte für den Zugangsweg

für Clubmitglieder	33,00 €* zzgl. einer Pfandsumme von 50,00 € (Erstattung bei Rückgabe)
für Nichtmitglieder	33,00 €* zzgl. einer Pfandsumme von 50,00 € (Erstattung bei Rückgabe)

\*Der Jahrespreis richtet sich nach den zu zahlenden Pachtgebühren an den Zweckverband. Diese werden gleichmäßig auf die ausgegebenen Karten umgelegt. Bei deutlicher Änderung der Kosten für den Verein bzw. deutlicher Änderung der Anzahl der ausgegebenen Karten, kann der Vorstand die Anpassung des Kartenpreises beschließen.

- Mahngebühren

Mahngebühren fallen an, wenn ein Mitglied nicht innerhalb von 4 Kalenderwochen nach einer vom Vorstand ausgesprochenen Zahlungsaufforderung (1.Mahnung) seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.

2. Mahnung: 20,00 €

Weitere Mahngebühren fallen an, wenn ein Mitglied nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach der 2. Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.

3. Mahnung: 50,00 €

Nach erfolgloser dritter Mahnung entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise, in der Regel ist dann das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

Gegen eine Zahlungsaufforderung (1.Mahnung) steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Voraussetzung für die Behandlung des Einspruchs im Vorstand (Anhörung) ist, dass vorab der strittige Betrag vom Mitglied bezahlt wurde. Die Mahngebühren gelten auch in diesem Fall. Der Verein ist verpflichtet, unberechtigt erhobene Beträge und Mahngebühren unverzüglich nach Klärung zurückzuzahlen.



### 3. Arbeitsleistungen

#### - Arbeitsstunden

von ordentlichen Mitgliedern zu leisten	10 Std./a bzw. 5 Std./a bei ½-jährl. Mitgliedschaft
Entgelt an Stelle von Arbeitsstunden	15,00 € pro nicht geleisteter Arbeitsstd.

Die Erfassung erfolgt vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.

Frühjahrsputz und Herbstputz sind für alle Clubmitglieder obligatorisch und werden nicht als geleistete Arbeitsstunden angerechnet. Nimmt ein ordentliches Mitglied am Frühjahrs- und Herbstputz nicht teil, erhöht sich seine Pflichtstundenzahl für das kommende Jahr um 4 Arbeitsstunden.

Mitglieder des Vorstandes, der Objektverantwortliche, der (oder die) Jugendtrainer sind in Anbetracht ihrer zeitlichen Aufwendungen von der Leistung von Arbeitsstunden befreit. Ehrenmitglieder des Clubs erhalten keine Auflage von Arbeitsstunden.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Personenkreise (z. B. für die Teilnehmer an Regatten auf fremden Revieren, für Mitglieder der Revisionskommission u. a.) die Pflichtarbeitsstundenzahl herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

#### - Pflichtleistungen

Der Reinigungsdienst im Clubgebäude und im Sanitärtrakt ist für alle Mitglieder obligatorische Pflicht und wird nicht auf die Pflichtarbeitsstunden angerechnet.

### 4. Pfandgelder

Anwärter und Mitglieder (auch Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe) haben vor Ausgabe von Schlüsseln eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Schlüssel.

Nichtmitglieder (z. B. Gastlieger) können auf Antrag und bei berechtigtem Interesse für einen begrenzten Zeitraum Zugangsmittel zum Objekt, bei Hinterlegung einer Pfandsumme, erhalten:

Schlüssel zur Einfriedung des Objektes	25,00 € Pfand
Schlüssel für das Clubgebäude	300,00 € Pfand



Bei Rückgabe der Zugangsmittel wird das Pfandgeld zurück erstattet.

## **5. Schlussbestimmungen**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde 2019 aktualisiert und wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2019 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung vom 28.04.2001 sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen vom Oktober 2002 und April 2011, verlieren dann ihre Gültigkeit.